

Vorsorge-Register: ein großer Erfolg

Per Vorsorgevollmacht können Bürger festlegen, wer für sie Entscheidungen trifft, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Damit Gerichte diese Vollmachten schnell finden, wurde 2005 ein zentrales Vorsorgeregister aufgebaut. 500 000 Menschen haben sich dort schon eintragen lassen.

Berlin/km – Immer mehr gevollmacht verfasst hat. Ab Menschen sind aufgrund von Krankheit Zentralen Vorsorgeregister oder Unfall nicht mehr in der Lage, über die eigenen persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden. Derzeit werden über eine Million Bürger von einem vom Gericht bestellten Fürsorger betreut. Viele möchten aber lieber einen vertrauten Menschen – den Lebenspartner, ein eigenes Kind oder einen Freund – damit beauftragen.

Wer sich auch für den Betreuungsfall seine Selbstbestimmung erhalten will, sollte

deswegen bereits in gesunden Tagen vorsorgen und schriftlich eine Vorsorgevollmacht aufsetzen. Mit einer solchen Vollmacht kann jeder bestimmen, wer im Betreuungsfall seine Interessen und Belange wahrnimmt.

Doch leider haben die Gerichte oft Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger eine Vorsorgevollmacht hat.

Betreuungs- und Patientenverfügung

Neben der Vorsorgevollmacht gibt es Betreuungs- und Patientenverfügungen. Mit einer Betreuungsverfügung kann eine Person zur Betreuung bestimmt und es können Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung geäußert werden. Den Umfang der Betreuung bestimmt aber das Gericht. Mit einer Patientenverfügung können Weisungen bezüglich bestimmter Behandlungsmethoden erteilt werden sowie Anordnungen über eine Organentnahme und -transplantation vor und auch nach dem Tod getroffen werden.

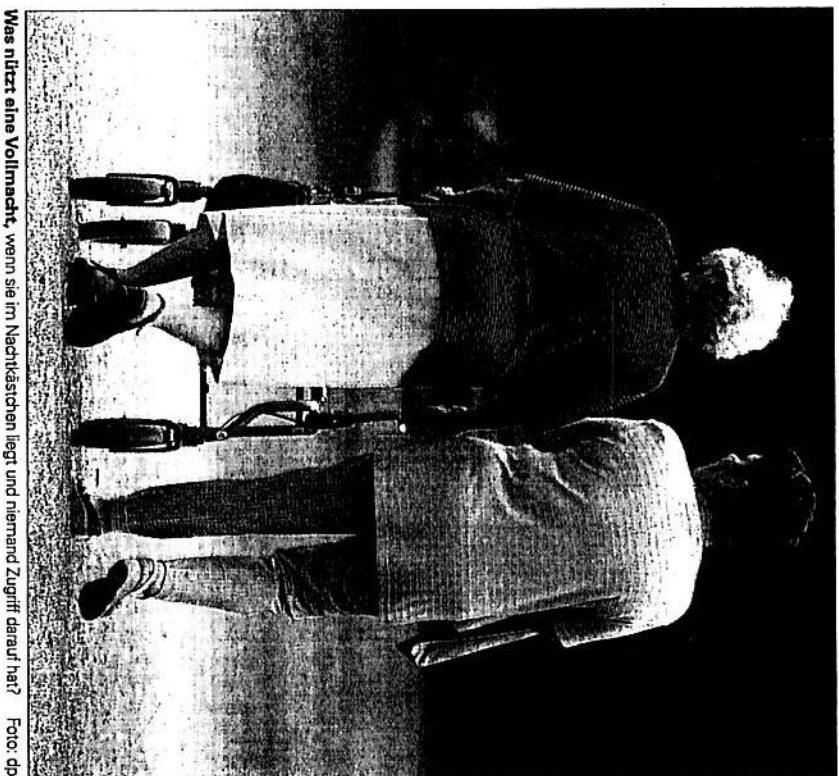
„Die ZVR-Card in der Größe einer Scheckkarte passt ins Portemonnaie“
Deutsche Notkammer

halten die Vollmachtgeber eine ZVR-Card im Scheckkartentformat mit Angaben zum Vollmachtegeber und zu ma-

vollmächtigen, dem Aufbewahrungsort der Vollmacht und Angaben über zusätzliche Eintragungen wie Betreuung- oder Patientenverfügung. Die Karte passt ins Portemonnaie und kann immer bei sich getragen werden – eine weitere Sicherheit.

Das im Bedarfsfall der Bevollmächtigte umgehend beauftragt werden kann.

Denn wenn für einen Be-



Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Nachhinein liegt und niemand Zugriff darauf hat? Foto: dpa

dürftigen kein Bevollmächtigter ausfindig gemacht werden kann, muss das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellen. Schon in über 5 000 Fällen konnte das Register bisher helfen und den Vormundschaftsgerichten Daten zur Verfügung stellen. Der Eintrag kostet zwischen 10 und 20 Euro. Die ZVR-Card ist kostenlos.

Bei der Angabe des Aufbewahrungsortes der Vollmacht auf der ZVR-Card ist allerdings Vorsicht geboten. Betroffene sollten einen sicheren Ort wählen, bei dem die

Vollmacht vor Unbefugten geschützt ist.

Wer eine Vorsorgevollmacht erstellen will, kann sich von einem Notar beraten lassen. Dieser hilft bei der Erforschung des persönlichen Willens und bringt diesen in rechtssichere und beweiskräftige Formulierungen.

Eine einmal erteilte Vorsorgevollmacht ist nicht endgültig. Wer sie ändern will, kann sie jederzeit widerrufen.

Tipp: Hat ein Vormundschaftsgericht Zweifel an der Rechtswirksamkeit einer Vor-

sorgevollmacht, kann es trotz bestehender Vollmacht einen Betreuer einsetzen. Für ältere oder kranke Menschen ist es deshalb ratsam, ein ärztliches Attest darüber einzuholen, dass man zum Zeitpunkt der Vollmachterstellung über seinen freien Willen verfügt und voll geschäftsfähig ist.

Unter www.vorsorgeregister.de ist das Antragsformular hinterlegt. Das Formular kann auch direkt anfordern werden. Telefon 01805 355050 (0,14 Euro/Min.). Das Zentrale Vorsorgeregister, Kronenstr. 42, 10117 Berlin, verschickt zudem Info-Pkete, die eine Postkarte enthalten, mit der Sie das Meddormular postalisch anfordern können. In Zweifelsfällen hilft ein Notar weiter. Notare finden Sie im Internet unter <http://www.deutsche-notarraeumt.de>.

www.vorsorgeregister.de

Zentrales Vorsorgeregister
Kronenstr. 42
10117 Berlin

Die Vorsorgevollmacht

Die Praxis des Betreuungsrechts ist geprägt durch förmliche Verfahren, die von den Betroffenen und ihren Angehörigen als Belastung empfunden werden. Statt der erwarteten Hilfe wird die **Bestellung eines Betreuers zur Entrechung**. Zudem werden die Justizhaushalte mit ständig steigenden Aufwendungen konfrontiert, dies gilt insbesondere für Berufsbetreuervergütungen – denn sollte das Vermögen des Betreuten für die Aufwendungen des Betreuers nicht ausreichen, dann zahlt der Staat. Diese erheblichen finanziellen Beiträge kommen jedoch nicht den betroffenen Menschen zugute (Dieckmann, Justizminister NVV, Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 425). Die Betreuung ist also sowohl für die Gerichte als auch die Behörden eine kostspielige Angelegenheit. Auf der anderen Seite mischt sich der Staat in private Angelegenheiten ein, die eigentlich auch ohne diesen geregelt werden können. Deshalb favorisiert der Staat eine privatrechtliche Lösung und diese ist in der Vorsorgevollmacht zu sehen.

2/11 Schon 1,2 Millionen Betreuungsvollmachten in zentralem Register erfasst

KIEL Immer mehr Menschen sind aufgrund von Altersverwirrtheit, Krankheit, Unfällen oder Behinderung nicht mehr in der Lage, über die eigenen persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden. Derzeit werden über eine Million Bürger von einem vom Gericht bestellten Fürsorger betreut. Wer sich auch für den Betreuungsfall seine Selbstbestimmung erhalten will, sollte bereits in gesunden Tagen vor-

sorgen und eine Vorsorgevollmacht aufsetzen lassen. Mit einer solchen Vollmacht kann jeder bestimmen, wer im Betreuungsfall seine Interessen und Belange wahrnehmen soll. Doch leider haben die Gerichte oft Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsvollmächtiger eine Vorsorgevollmacht verfasst hat. Wenn für einen Betroffenen kein Bevollmächtigter ausfindig gemacht werden kann, bestellt das Be-

treuungsgericht einen Betreuer. Abhilfe schafft hier ein Eintrag im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer. Bisher wurden dort über 1,2 Millionen Vollmachten registriert, teilt die Schleswig-Holsteinische Notarkammer mit. Mit dem Vorsorgeregister können Gerichte Vorsorgevollmachten schnell finden. Zur Dokumentation erhalten die Vollmachthehaber eine ZVR-Card im Scheckkar-

tenformat mit Angaben zur gewählten Vertrauensperson und dem Aufbewahrungsort der Urkunde. Die Karte passt ins Portemonnaie und kann immer bei sich getragen werden. Schon in über 15 000 Fällen konnte das Register 2010 helfen und den Betreuungsgehilfen Daten zur Verfügung stellen. Der Eintrag im ZVR kostet einmalig zwischen 10 und 20 Euro. Die ZVR-Card ist kostenlos. *knn*

Diese Vollmachten sollte jedes Paar haben

Viele Paare wiegen sich in falscher Sicherheit. Sie denken, der Trauschein genügt, um für den Partner im Notfall alles regeln zu können. Doch diese Annahme ist falsch! Wenn das Schicksal zuschlägt, sind auch Ehepartnern oft die Hände gebunden. So darf man zum Beispiel nicht über das Bankkonto des Partners verfügen und kann keine Verträge für ihn kündigen. Vor allem aber darf man keine wichtigen medizinischen Entscheidungen treffen. Solche bösen Überraschungen lassen sich nur vermeiden, wenn man vorher an die nötigen Vollmachten denkt.

Die Vorsorgevollmacht spart Ärger und Geld

„Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht stellt heutzutage einen Teil der Altersvorsorge dar“, sagt der Rostocker Notar Dr. Roland Supplet. Mit dieser Vollmacht wird der Ehepartner befugt, vermögensrechtliche und persönliche Belange des anderen zu

regeln, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht selbst in der Lage ist. Hierzu gehören z. B. Wohnungsangelegenheiten oder Vertretungen bei Gericht und Behörden. Auch der Zugriff auf das Konto des Ehegatten sowie die Annahme von Postsendungen lassen sich darin festlegen. Handlungsfähig ist der Bevollmächtigte jedoch nur, wenn er das Dokument (am besten handschriftlich verfasst) im Original

Schutz gibt es auch für unverheiratete Paare

Nichtverheiratete brauchen besonderen Schutz. Beispiel: Betreuungsverfügung. Anders als Ehepaare müssen sie darin zusätzliche Punkte regeln. So sollte ausdrücklich vermerkt sein, dass der Lebenspartner im Krankheitsfall Auskünfte über den Gesundheitszustand des anderen von Ärzten und Krankenhäusern bekommt. Zudem sollte dokumentiert werden, dass der andere im Sinne des kranken Partners entscheidet und dabei die Interessen des Kranken gegenüber Ärzten und Angehörigen auch nachhaltig verteidigen und vertreten kann.

vorweisen kann. Er sollte deshalb wissen, wo sich das Schriftstück befindet. Eine andere Möglichkeit ist, die Vollmacht beim „Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer“ registrieren zu lassen. Infos gibt es unter der kostenlosen Service-Hotline (0800) 355 05 00.

Doch was ist, wenn Eheleute diese Vollmacht nicht besitzen? Dann muss eine Betreuung beim Vormundschaftsgericht beantragt werden. Das ist aufwendig und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. „Außerdem eröffnet es Einsichtsmöglichkeiten für z. B. Behörden, die von den Betroffenen oft nicht gewollt sind“, sagt Dr. Roland Supplet.

Betreuungsverfügung regelt wichtige Details

Wenn in der Vorsorgevollmacht nicht alle Lebensbereiche abgedeckt sind, kann zusätzlich eine Betreuungsverfügung erstellt werden. Darauf weisen Rechtsexperten hin. Auch die Betreuungsverfügung kann man im Zentralen Vorsorgeregister ver-

merken lassen. Darin wird geregelt, wer für welche Angelegenheit als Betreuer bestellt werden soll. Das müssen nicht zwingend Ehegatte oder die Kinder sein.

Die Patientenverfügung ist unverzichtbar

Damit der Bevollmächtigte oder ein Betreuer nach dem Willen des Betroffenen handeln kann, sollte auch in der Ehe eine Patientenverfügung erstellt werden. Denn ein automatisches Bestimmungsrecht des Partners oder anderer Angehöriger (z. B. Kinder) gibt es nicht. In der Patientenverfügung kann festgelegt werden, wann welche Versorgung erwünscht wird. Dazu gehören der Ort der Behandlung (zu Hause oder im Heim), ob lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und ob man einer Organspende zustimmt. Die Patientenverfügung sollte unbedingt handschriftlich verfasst werden. Hilfe dabei bietet die Broschüre „Patientenverfügung“ vom Bundesjustizministerium unter www.bmj.bund.de. *hgt*



Mentale Fitness kennt kein Alter. Sie können auch im Alter mental so leistungsfähig sein wie Sie es vorher waren. Für den Fall eines Falles empfiehlt sich allerdings eine Patientenverfügung.
Foto: obs.Dr. Wilmar Schwabe Arzneimittel

Patientenverfügung - rechtzeitig daran denken!

Wer mitten im Leben steht, denkt nicht gerne an die Schicksalsschläge des Lebens. Aber wer kann sich sicher sein, dass er vor schweren Krankheiten wie Schlaganfall oder Alzheimer gefeit ist? Eine unserer größten Sorgen ist es, pflegebedürftig und damit von Dritten - meist Familienangehörigen - abhängig zu werden. In der Altersgruppe ab 60 Jahren ist bereits heute jeder Zwölfte pflegebedürftig, bei den über 80-Jährigen sogar fast jeder Dritte. Tritt die Situation eines Pflegefalls

ein, kommen neben den menschlichen Tragödien oft auch erhebliche finanzielle Belastungen auf die Betroffenen zu. Die gesetzliche Pflegeversicherung bietet bei Schwerstpflegebedürftigkeit für die entstehenden Kosten nur eine Grundabsicherung von 1.432 Euro pro Monat, die jedoch bei weitem nicht ausreicht. Durchschnittlich kostet ein Pflegeplatz rund 3.300 Euro. Die Situation droht, allerdings noch deutlich schlechter zu werden. Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung

stehen erhebliche Finanzierungprobleme an. Wir können uns also schon jetzt auf sinkende Leistungen und steigende Beiträge einstellen. Da Pflegeplätze künftig sicher nicht billiger werden, werden die Selbstkosten für die Betroffenen künftig deutlich steigen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom Januar 2004 können neben dem eigenen Vermögen auch die Ersparnisse der nächsten Verwandten von den Sozialämtern herangezogen werden, um die ho-

hen Kosten für einen Platz im Pflegeheim zu begleichen. Es droht also im schlimmsten Fall eine generationsübergreifende Verarmung der Familie. Private Vorsorge ist somit unumgänglich, um das eigene Vermögen und das der Kinder und Enkel zu schützen. Daher werden von einigen Gesellschaften selbstständige Pflegerenten bis zu einem Eintrittsalter von 75 Jahren angeboten. Viele glauben, wenn sie selbst nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig sind, können ihre Angehörigen oder ihr Ehepartner

automatisch für sie Entscheidungen treffen, Antdränge stellen oder Unterschriften (zum Beispiel für Krankenhaus, notwendige Banküberweisungen und ähnliche) leisten. Das stimmt nicht. Ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kommt es zu einer vom Amtsgericht festgelegten Betreuung. Treffen Sie rechtzeitig eine schriftliche Betreuungsvorgabe. Nur so ist sichergestellt, dass sich auch eine Person Ihres Vertrauens um Ihre Belange kümmern wird. Besonders schwierig wird es in medizinischen Grenzsitu-

ationen. Lebenserhaltende Apparatemedizin oder Besondere lindernde Sterbegabe. Wer soll eine solche Entscheidung treffen, wenn Sie es nicht vorher geregelt haben? Mit einer Patientenverfügung kann Angehörigen, Betreuern und Ärzten diese Entscheidung abgenommen werden. Nähere Informationen und Vordrucke dazu finden sich auch im Internet, zum Beispiel unter www.patientenverfuegung.de. Sicher, unangenehme Dinge verschiebt man gerne auf später. Aber später kann es zu spät sein... Dieter Holm



Patientenverfügung

Abschalten ist erlaubt

Patientenverfügung Der Bundesgerichtshof hat das neue Gesetz zu Patientenverfügungen präzisiert: Ärzte müssen den Willen des Patienten beachten, auch wenn das bedeutet, lebensverlängernde Maßnahmen zu unterlassen.

Patientenverfügungen sind bindend. Wenn ein Erwachsener festlegt, dass er bei fortgeschrittener Demenz oder im Wachkoma ohne ernsthafte Aussicht auf Heilung nicht mithilfe einer hochtechnisierten Apparatemedizin am Leben erhalten werden will, muss der Arzt sich daran halten. Das legt schon das neue Gesetz zur Patientenverfügung seit 1. September 2009 fest. Der Betreuer des Patienten ist verpflichtet, die Verfügung umzusetzen. Deshalb darf er, wie der Bundesgerichtshof (BGH) nun in einem Grundsatzurteil entschied, im Notfall auch den Versorgungsschlauch durchschneiden (Az. 2 StR 454/09). Hier die wichtigsten Fragen:

Wie sinnvoll ist eine Patientenverfügung überhaupt?

Sie ist vor allem wertvoll, um die Behandlung auf den Willen eines Patienten einzustellen, der sich selbst nicht mehr artikulieren kann. Für Ärzte steht an oberster Stelle, Menschen zu retten und Leben zu erhalten. Ihre Ausbildung zielt darauf, den Tod zu vermeiden. Da neigt mancher vielleicht auch dann eher dem Leben zu, wenn

Wer Angst hat, jahrelang künstlich am Leben erhalten zu werden, kann eine Patientenverfügung aufsetzen – am besten nach einer Beratung durch den Hausarzt. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Vertrauensperson als Vorsorgebevollmächtigten zu bestimmen.

eigentlich der Zeitpunkt gekommen ist, einen Patienten sterben zu lassen, zumal die moderne Medizin ein großes Repertoire an Behandlungen bietet. Wer eine Patientenverfügung schreibt, setzt der Medizin damit Grenzen. Doch Zweifel bleiben: Viele Ärzte kennen das Phänomen, dass scheinbar aussichtslose Fälle wider Erwarten doch gut ausgehen. Wer vorher abschaltet, schließt diese Möglichkeit aus.

Was ändert sich nun?

Schon das Gesetz zur Patientenverfügung legt fest, dass Verfügungen bindend sind. Dennoch fürchteten viele Ärzte, sich strafbar zu machen, wenn sie lebenserhaltende Maßnahmen einstellten. Nun hat der BGH

verdeutlicht: Wenn jemand keine Hilfe möchte, dürfen die Ärzte nicht weitermachen. „Zwangsbehandlungen sind verboten, sie stellen letzten Endes eine Körperverletzung dar“, erklärt Jurist Dieter Lang vom Verbraucherzentrale Bundesverband.

Gilt das auch, wenn die Krankheit nicht tödlich ist?

Ja, der BGH sagte ausdrücklich, dass es nicht auf Art und Stadium der Krankheit ankommt. Jeder Patient bestimmt selbst: Wer nicht will, darf nicht zwangsweise ernährt, behandelt oder operiert werden. Ein Zeuge Jehovas, der eine Bluttransfusion ablehnt, darf auch keine bekommen. Die Verfügung ist aber nur bei Volljährigen verbindlich.

Ist damit aktive Sterbehilfe erlaubt?

Nein. Zwar ist es eine aktive Tätigkeit, einen Apparat abzuschalten und damit den sicheren Tod einzuleiten. Doch wer in dieser Situation allein nach aktivem Tun oder passivem Unterlassen unterscheidet, orientiert sich rein an Äußerlichkeiten, so die Richter. Und das werde dem Ernst der Sache nicht gerecht. Schließlich gibt es einen

Stattdessen sollten konkrete Behandlungen und Krankheiten genannt werden wie Wachkoma oder Alzheimer. Viele Institutionen bieten Mustervorlagen, etwa unter www.aerztekammer-hamburg.de, www.bmj.bund.de, www.katholische-kirche.de. Es ist wichtig, dazu auch eigene Erläuterungen abzugeben, gewissermaßen als seelische Visitenkarte: persönliche Wertvorstellungen, religiöse Überzeugungen, die Einstellung zum Leben und Sterben. Wo bestehen Ängste? Wie ist die Haltung zu Krankheit und Schicksalsschlägen? So ist der Wille des Kranken besser zu ergründen.

Was ist ein Vorsorgebevollmächtigter?

Eine Patientenverfügung trifft nicht unbedingt alle denkbaren medizinischen Szenarien. Es muss immer geprüft werden, ob sie auf das jeweilige Problem zutrifft und ob sie noch aktuell ist. Deshalb stellt das Gesetz den Bevollmächtigten ins Zentrum des Geschehens. Gemeinsam mit dem Arzt legt er das Vorgehen fest. Der Arzt darf nicht allein entscheiden aufgrund der Patientenverfügung, vielmehr wird sie nur als verbindlich akzeptiert, wenn sie nach Ein-

Und wenn ich niemanden kenne, dem ich eine solche Vollmacht geben mag?

Ist kein Bevollmächtigter auffindbar, bestellt das Gericht einen Betreuer, der diese Funktion übernimmt. Auch er ist an die Verfügung gebunden, kann also nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden, sondern ist gesetzlich verpflichtet, den Willen des Kranken umzusetzen. Dazu muss auch er, wenn die Verfügung nicht auf die medizinische Lage passt, den mutmaßlichen Willen des Patienten ergründen, zum Beispiel indem er Verwandte oder Freunde befragt.

Muss der Abbruch der Behandlung vom Gericht genehmigt werden?

Nein, eine Genehmigung vom Betreuungsgericht verlangt das Gesetz nur noch, wenn Arzt und Bevollmächtigter sich nicht einig sind. Beide müssen sich miteinander beraten. Diese Konsultation ersetzt das ansonsten vorgeschriebene Informationsgespräch, wo der Arzt einem Patienten, der noch Herr seiner Sinne ist, Sinn und Risiken der geplanten medizinischen Maßnahmen erklären muss.

Was ist, wenn ich später ganz anders über die Apparatemedizin denke?

Sowohl die Patientenverfügung als auch die Vorsorgevollmacht können jederzeit formlos geändert oder ganz widerrufen werden. Das geht auch mündlich.

Wie kann ich sicherstellen, dass die Verfügung gefunden wird?

Sie können das Dokument dem Bevollmächtigten geben. Auch ein entsprechender Hinweis im Portmonee kann helfen. Außerdem können Sie das Papier beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) registrieren lassen. Das ist sogar per Internet möglich (www.vorsorgeregister.de) und kostet 13 Euro, per Brief 16 Euro. Wird beim Patienten eine ZVR-Karte gefunden, kann der Arzt auf diese Weise umgehend den Bevollmächtigten kontaktieren. Wird keine gefunden, ist er verpflichtet, das Gericht zu informieren. Es kann dann das Register abfragen.

Was kann ich tun, wenn meine kranke Oma keine Patientenverfügung hat?

Dann dürfen lebenserhaltende Maßnahmen nur eingestellt werden, wenn eindeutig ist, dass die Patientin das gewollt hätte, etwa wenn Angehörige oder Freunde das bezeugen. Lehnt der Arzt dennoch die passive Sterbehilfe ab, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden. ■



Unterschied, ob jemand aktiv einen Patienten tötet oder ob ein Arzt mit dessen Einwilligung dem Sterben seinen Lauf lässt. Damit ist klar: Es bleibt verboten, einem unheilbar Kranken eine Giftspritze zu setzen, auch wenn er das unbedingt wünscht.

Was muss in einer Verfügung stehen?

Sie muss schriftlich sein, kann aber in eigenen Worten von Hand abgefasst werden. Mündliche Weisungen an Freunde reichen nicht — müssen aber als Behandlungswünsche berücksichtigt werden. Wichtig ist ein möglichst konkreter Text. „Keine künstliche Ernährung“ oder „Keine Intensivmedizin“ ist zu unklar, denn das könnte auch bei simplen Herzrhythmusstörungen gelten.

schätzung des Vorsorgebevollmächtigten auf die Behandlungssituation zutrifft. Tut sie das nicht, muss er nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten handeln.

Da ist also eine zusätzliche Vollmacht notwendig?

Ja. Es ist sinnvoll, als Bevollmächtigten eine Vertrauensperson zu wählen und ihr eine schriftliche Vollmacht zu geben. Darin sollte stehen, dass der Bevollmächtigte über einen Behandlungsabbruch entscheiden darf. Die genauen medizinischen Maßnahmen müssen nicht aufgeführt werden. Es reicht die Formulierung: „Der Bevollmächtigte soll meinen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen“.

Ganz im
Vertrauen: Eine
unterschrriebene
Vollmacht
schafft klare
Verhältnisse



Für alle Fälle vorgesorgt

Recht Eine Vorsorgevollmacht legt fest, wer Ihre Angelegenheiten regelt, wenn Sie im Krankheitsfall nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig sind

Andreas Richter (Name geändert) ist 45 Jahre alt, als er mit heftigen Kopfschmerzen ins Krankenhaus kommt. Die Ärzte diagnostizieren eine schwere Hirnhautentzündung und leiten sofort eine Antibiotika-Therapie ein. Trotz umgehender Behandlung ist Andreas Richter mehrere Tage ohne Bewusstsein. Ausgerechnet in dieser Zeit stehen bei seinem mittelständischen Unternehmen wichtige Entscheidungen an.

Die Ehefrau des Patienten hat aber keinerlei Handhabe, um die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, denn ihr Mann hat keine Vorsorgevollmacht hinterlegt. Doch nicht nur in wirtschaftlichen und finanziellen Dingen sind ihr

die Hände gebunden. Ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung ihres Mannes darf sie keine Entscheidungen über weitere Schritte seiner ärztlichen Behandlung treffen. Soll er Medikamente zur Ruhigstellung bekommen? Soll er operiert werden? Dürfen die Ärzte die Krankenunterlagen an Dritte weitergeben?

Gesetzlicher Vertreter notwendig

Ist ein Patient – auch nur vorübergehend – geschäfts- und einwilligungsunfähig, braucht er einen gesetzlichen Vertreter, der diese Fragen in seinem Sinn klärt. Denn die nächsten Angehörigen können diese Aufgabe nicht automa-

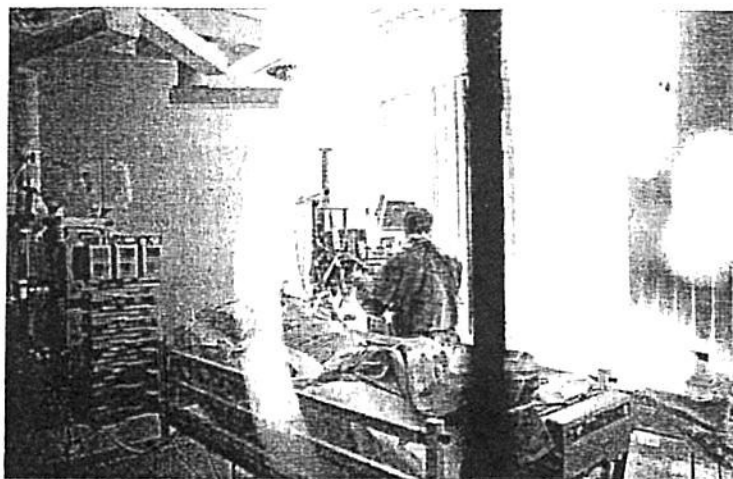
tisch übernehmen. „Es ist ein Trugschluss zu glauben, der Ehepartner oder Lebensgefährte habe irgendwelche Vertretungsrechte“, sagt Thorsten Detto, Anwalt und Vorstand der Stiftung Vorsorgedatenbank in Dresden. Nur bei einem Notfall, in dem es um Leben und Tod geht, dürfen Ärzte ohne ausdrückliches Einverständnis des Patienten die nächsten Behandlungsschritte bestimmen.

Mit einer Vorsorgevollmacht setzt eine Person eine andere ins Recht, den eigenen Willen zu Einzelheiten der Pflege, zu Aufenthalt, Vermögenssorge und bei Behörden zu artikulieren. Ein wichtiger Baustein des Dokuments ist die Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten. Aber auch persönliche Anliegen können darin festgehalten werden – zum Beispiel, wer sich um das Haustier kümmern soll, wenn der Halter längere Zeit nicht dazu in der Lage sein sollte.

„Der Ehepartner hat nicht automatisch Vertretungsrechte“

Thorsten Detto,
Rechtsanwalt in Dresden

Liegt wie bei Andreas Richter keine Vorsorgevollmacht vor, muss beim zuständigen Gericht ein Betreuer beantragt werden, der die Belange des Patienten in dessen (vermutetem) Sinn regeln soll. Das kostet Zeit – und Geld.



Außer Gefecht: Patient auf der Intensivstation einer Hamburger Klinik

Handlungssicherheit für Ärzte

Bis alles geregelt ist, haben die Ärzte nur wenig Handlungsspielraum. Professorin Vjera Holthoff, Ärztin am Universitätsklinikum Dresden, wünscht sich deshalb, dass Patienten besser für den Ernstfall vorsorgen: „Für uns Ärzte ist es unerlässlich, zu wissen, wer in einer solchen Situation die engste Vertrauensperson des Patienten und damit unser Ansprechpartner ist.“ In ihrem beruflichen Alltag, in dem sie vor allem mit Demenzzkranken und deren Angehörigen zu tun hat, ist eine Vorsorgevollmacht zu Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung die Voraussetzung dafür, den Patienten in seinem Sinn

behandeln zu können. Doch auch für Jüngere macht sie Sinn. „Mit einer Vorsorgevollmacht entlastet jeder Erwachsene im Notfall seine Angehörigen“, betont Detto.

Anders als bei der Patientenverfügung geht es bei diesem Dokument nicht um Therapie-Entscheidungen für die letzte Lebensphase, sondern um die nüchterne Frage: Wer vertritt mich, wenn ich selbst nicht für mich sprechen kann? Detto rät, sich genau zu überlegen, wer diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen könnte. „Eine Vorsorgevollmacht sollte man nur jemandem erteilen, dem man blindlings vertraut, um Risiken des Missbrauchs einzudämmen.“ Die meisten Menschen wählen

nächste Angehörige – Kinder, Geschwister oder die Eltern. „Es sollte eine Person sein, die im Notfall greifbar ist“, rät Holthoff. Leben die Kinder in Australien, ist vielleicht der alte Freund der Familie aus dem Nachbardorf der bessere Vertreter. Wichtig ist, den künftigen Bevollmächtigten über das Vorhaben zu informieren und ausführlich mit ihm darüber zu sprechen. Die Vollmacht kann formlos erfolgen. Alle Details sollten aber schriftlich dokumentiert und vom Bevollmächtigenden mit Datum versehen und unterschrieben werden.

Betreuungsverfügung als Option

Wer keinem Menschen in seinem Umfeld hundertprozentig vertrauen mag, kann beim zuständigen Betreuungsgericht eine Betreuungsverfügung hinterlegen. Sie enthält Vorschläge, wer für den Fall des Falles als gesetzlicher Vertreter bestimmt werden oder aber von dieser Aufgabe ganz ausgeschlossen werden soll. Ein Vorteil dieser Lösung: Der Betreuer unterliegt einer gewissen Kontrolle seitens des Gerichts. Eine Änderung oder ein Widerruf der Vorsorgevollmacht ist übrigens jederzeit möglich. „Auch mündlich – allerdings nur, solange man geschäftsfähig ist“, sagt Thorsten Detto. Dieses Recht gilt nicht, wenn die Vollmacht „unwiderruflich“ erteilt wurde. „Davon kann ich jedoch nur dringend abraten“, warnt der Rechtsanwalt.

Ute Essig

Foto: Alamy/Agf/Blugentur, Lauf/Bartman Solcher, Corbis/Julio Images

Tipps und Informationen

■ Musterformulare für eine Vorsorgevollmacht können Sie zum Beispiel von der Homepage des Bundesjustizministeriums herunterladen (www.bmj.de, dann weiter zu den Bereichen „Bürger“, „Gesellschaft“ und „Betreuungsrecht“).

■ Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist nur dann erforderlich, wenn Sie wollen, dass der Bevoll-

mächtige auch Immobilien-geschäfte tätigen oder Darlehen aufnehmen darf. Eine Bank- und Kontovollmacht sollten Sie jedoch gesondert erteilen.

■ Eine Notiz mit dem Hinweis, wo Sie das Dokument aufbewahren, hinterlegen Sie am besten in Ihrem Portemonnaie. So ist die Vollmacht im Notfall immer leicht und schnell auffindbar.



muss nicht; kann (§ 167 II BGB)